

Ihr Personalrat

Hilfe ich muss zum Dienstgespräch

Zur Abgrenzung vorab erst einmal Gesprächsformen, die keine Dienstgespräche sind

Damit die Schulleitung eine Schule leiten kann, muss sie gelegentlich mit den Lehrer*innen sprechen, nennen wir es ein kollegiales Gespräch. Hierbei gelten die üblichen Gesprächsregeln des Alltags.

Gibt es etwas Dienstliches zu regeln kann die Schulleitung eine Lehrkraft zu sich bitten zu einem dienstlichen Gespräch. Hier gelten dieselben Regeln wie beim Dienstgespräch.

Des Weiteren gibt es noch das BEM – Gespräch (**B**erufliches **E**ingliederungs-**M**anagement) auf Schulebene mit dessen Durchführung das Schulamt die Schulleitung beauftragt hat. Die Lehrkraft hat dazu im Vorfeld ihr Einverständnis gegeben.

Dienstgespräch

Ein Dienstgespräch kann nur mit der vorgesetzten Stelle geführt werden und ist daher kein Gespräch zwischen Schulleitung und Lehrkraft. Es wird in der Regel in der Dienststelle z.B. im Schulamt durchgeführt.

Zu diesem Gespräch wird schriftlich eingeladen mit angemessener Frist, Angaben zu Ort, Zeitpunkt, Teilnehmern und Gegenstand des Gesprächs. Fehlt hier eine Angabe, sollte man nachfragen.

Die Lehrkraft darf, nach vorheriger Ankündigung, eine Person ihres Vertrauens zum Gespräch mitbringen. Dies ist das Recht jedes Beschäftigten, welches sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und dem in Art. 2 Abs. 1 GG festgelegten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableiten lässt.

Diese Person kann aus dem Kollegium sein, dem Personalrat, ein Rechtsanwalt oder Verwandter usw. Die Person des Vertrauens darf sich am Gespräch beteiligen und Notizen machen. Schwerbehinderte haben darüber hinaus die Möglichkeit, eine Person der Schwerbehindertenvertretung mitzunehmen.

Die Protokollführung ist rechtlich nicht genau geregelt und sollte daher vor Gesprächsbeginn geklärt werden. In der Regel führt die Dienststelle aus eigenem Interesse Protokoll. Hiervon sollte man eine Kopie erbitten, die man entweder gegenzeichnet oder zu der man eine Gegendarstellung verfasst.

Man ist verpflichtet ein solches Gespräch zu führen, man muss jedoch nicht umgehend antworten. Wenn es sich um Vorhaltungen oder Dienstvergehen handelt, insbesondere solche, die nicht in der Einladung genannt sind, wird geraten, sich zu diesem Zeitpunkt nicht zu äußern. Man darf nachfragen und um Präzisierung und Beispiele bitten. Zu diesen „neu“ aufgeführten Informationen kann ein neuer Gesprächstermin vereinbart oder ggf. später schriftlich Stellung genommen werden. Man muss sich zu keinem Zeitpunkt selbst beschuldigen.

Falls das Gespräch emotional zu belastend wird, sollte die begleitende Person des Vertrauens darum bitten, das Gespräch zu unterbrechen oder ganz abubrechen.

In den allermeisten Gesprächen sind alle Beteiligten gewillt gemeinsam eine gute Lösung anzustreben.